

Faktencheck zum umstellungsbedingten, einmaligen Meldedatenabgleich

1. Behauptung: Der Beitragsservice ist eine regelrechte Datenkrake und kann auf alle meine Daten zugreifen.

Fakt ist: Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio „sammelt“ grundsätzlich keine Daten. Dafür hat er weder Bedarf noch hätte er die gesetzliche Legitimation.

Zur korrekten Erhebung des Rundfunkbeitrags für ARD, ZDF und Deutschlandradio führt der Beitragsservice Beitragskonten. Dort sind folgende persönliche Daten hinterlegt: Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum.

Im Rahmen der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag verändert sich der Bestand der Beitragskonten, da seit 1.1.2013 nicht mehr das Empfangsgerät, sondern die Wohnung der Bezugspunkt für die Erhebung des Beitrags ist.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Beitragskonten zu aktualisieren. So soll sichergestellt werden, dass alle beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger beim Beitragsservice gemeldet sind und Rundfunkbeitrag zahlen.

Um möglicherweise fehlende Angaben zu ergänzen, findet – gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) – ein einmaliger Meldedatenabgleich statt. Das heißt: Ab März 2013 übermitteln die Einwohnermeldeämter in Deutschland Angaben zu Namen, Adresse, Doktorgrad, Familienstand, Geburtsdatum und Einzugsdatum aller in Deutschland

gemeldeten Bürgerinnen und Bürger an den Beitragsservice.

Der Beitragsservice gleicht die übermittelten Daten mit den Beitragskonten ab. Volljährige Personen, die beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind und für die kein Beitragskonto festgestellt werden kann, werden zur Sachverhaltsklärung vom Beitragsservice angeschrieben.

Sobald ein Konto abgeglichen wurde bzw. die Sachverhaltsklärung abgeschlossen ist, werden die übermittelten Daten wieder gelöscht. Die Einwohnermeldeämter stellen die Daten für maximal zwölf Monate zur Verfügung. In den meisten Fällen werden sie jedoch bereits nach wenigen Wochen gelöscht. Der Beitragsservice darf diese Daten nur für den oben beschriebenen Zweck verwenden.

2. Behauptung: Es ist unklar, wie sicher die Daten beim Beitragsservice sind – sonst würden ja keine Fehler passieren und z.B. Tiere als Rundfunkteilnehmer angeschrieben werden.

Fakt ist: Die Daten sind beim Beitragsservice mit der größten Sicherheit hinterlegt. Es hat noch nie einen Zwischenfall im Zusammenhang mit Datensicherheit beim Beitragsservice oder bei der GEZ gegeben.

In wenigen Einzelfällen kann es vorkommen, dass beispielsweise versehentlich Schreiben an falsche Adressaten verschickt werden. Durch ein solches Versehen entsteht den Rundfunkteilnehmern kein Schaden.

Grundsätzlich laufen die Abwicklung des einmaligen Meldedatenabgleichs und die Pflege der Beitragskonten dank umfassender Planung, hohen Sicherheits- und Qualitätsstandards und professioneller Bearbeitung reibungslos.

Der Beitragsservice unterliegt darüber hinaus einer strengen Selbst- und Fremdkontrolle. Interne Datenschutzbeauftragte sowie die Datenschutzbeauftragten der Länder überwachen die Einhaltung der Richtlinien.

3. Behauptung: Der Beitragsservice speichert alle meine Daten.

Fakt ist: Beim Beitragsservice sind nur die absolut notwendigen Daten hinterlegt. Sie dienen allein dazu, den Rundfunkbeitrag zu erheben, zu dem die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich verpflichtet sind. Hinterlegt sind die oben beschriebenen Daten nach den gesetzlich vorgegebenen Datenschutzbestimmungen.

4. Behauptung: Der Beitragsservice sucht Schwarzseher per Rasterfahndung.

Fakt ist: Der Beitragsservice „fahndet“ nicht nach so genannten Schwarzsehern. Für den Rundfunkbeitrag gibt es auch keine Kontrollen an der Wohnungstür.

Mit dem Meldedatenabgleich soll sichergestellt werden, dass beim Beitragsservice ein bereinigter Datenbestand vorliegt.

ARD, ZDF und Deutschlandradio setzen auf die Aufrichtigkeit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland - und darauf, dass sich alle anmelden, die beitragspflichtig sind.

Ab März stellen die Einwohnermeldeämter die oben beschriebenen Angaben aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger für den Beitragsservice einmalig und zeitlich befristet zur Verfügung. Der Beitragsservice erhält die Datensätze in vier Tranchen. Die Angaben zu Namen, Doktorgrad, Adresse, Familienstand, Geburtstag und Tag des Einzugs werden mit den Beitragskonten abgeglichen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich durch die Einwohnermeldeämter. Die Vermieter spielen hier keine Rolle.

Nach dem Abgleich werden diejenigen Bürgerinnen und Bürger vom Beitragsservice angeschrieben, für die keine Informationen zur Beitragszahlung vorliegen. Ziel des Briefversandes ist es, zu klären, ob die angeschriebenen Personen in einer Wohnung wohnen, für die eine Anmeldung notwendig ist, oder ob für diese bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird.

5. Behauptung: Der Beitragsservice verkauft meine Daten weiter.

Fakt ist: Der Beitragsservice ist gesetzlich dazu verpflichtet, die oben aufgeführten Daten zu Beitragskonten nur zweckgebunden zu verwenden. Selbstverständlich verkauft, vermietet oder verschickt der Beitragsservice im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs zu keinem Zeitpunkt solche Daten an Dritte.

6. Behauptung: Der Beitragsservice will genau wissen, wie, wo und mit wem ich zusammenlebe.

Fakt ist: Der Beitragsservice sorgt dafür, dass der Rundfunkbeitrag korrekt eingezogen wird - nach dem Prinzip „Eine Wohnung, ein Beitrag“.

Im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs spielen Autos, Empfangsgeräte oder andere im Haushalt lebende Personen keine Rolle. Ebenso wenig interessieren die persönlichen Lebensumstände - etwa, ob man mit seinem Partner zusammenzieht.

Insgesamt werden mit dem neuen Rundfunkbeitrag sogar weniger Daten der Bürgerinnen und Bürger als bisher benötigt: Wird für die Wohnung bereits ein Beitrag gezahlt, reicht die Angabe der Beitragsnummer. Notwendige Anmeldungen werden erleichtert. Nachfragen an der Wohnungstür entfallen. Die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wird geschützt.

7. Behauptung: Der Datenabgleich des Beitragsservices mit den Meldeämtern ist verfassungswidrig.

Fakt ist: Das Verfahren zum Abgleich der Daten von Einwohnermeldeämtern und Beitragsservice ist gesetzlich genau geregelt. Die Einzelheiten dazu sind im 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) verankert. Sowohl die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten als auch alle 16 Landesparlamente haben dem Vertrag und damit dem Meldedatenabgleich zugestimmt.

Bei der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag wurden datenschutzrechtliche Fragen von Anfang an sehr sorgfältig behandelt. So waren die

Datenschutzbeauftragten der Länder eng in die Belange der
Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sender einbezogen.

8. Behauptung: Der Beitragsservice verheimlicht, welche Daten er von mir speichert.

Fakt ist: Jeder hat das Recht, schriftlich Auskunft über die Daten zu verlangen, die beim Beitragsservice gespeichert sind. Die Kontaktadressen der zuständigen Datenschutzbeauftragten des Beitragsservices oder der Rundfunkanstalten sind auf <http://service.rundfunkbeitrag.de/service/datenschutzbeauftragte/> hinterlegt.